

Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 06. Juli 2026

Nr. 19

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 19/2026

- **Einfacher Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße“
Erweiterung und Neubekanntmachung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Obere Stadt I“
4. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**einfacher Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße
Erweiterung und Neubekanntmachung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 10.03.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße“ im Rahmen einer Änderung in seinem Geltungsbereich um die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 2929/7, 3017/1-TF und 3017/5, Gemarkung Weilheim, zu erweitern. Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die konkrete Erweiterungsfläche (gelbe Fläche) sind in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit der Erweiterung werden auf den zusätzlich erfassten Grundstücken Möglichkeiten für eine gewerbliche Nutzung geschaffen. Im Übrigen verbleibt es bei Regelungsinhalt des bisherigen Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich keine Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB den einfachen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße“ in der Fassung vom 17.03.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der einfache Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße“ in der Fassung vom 17.03.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften

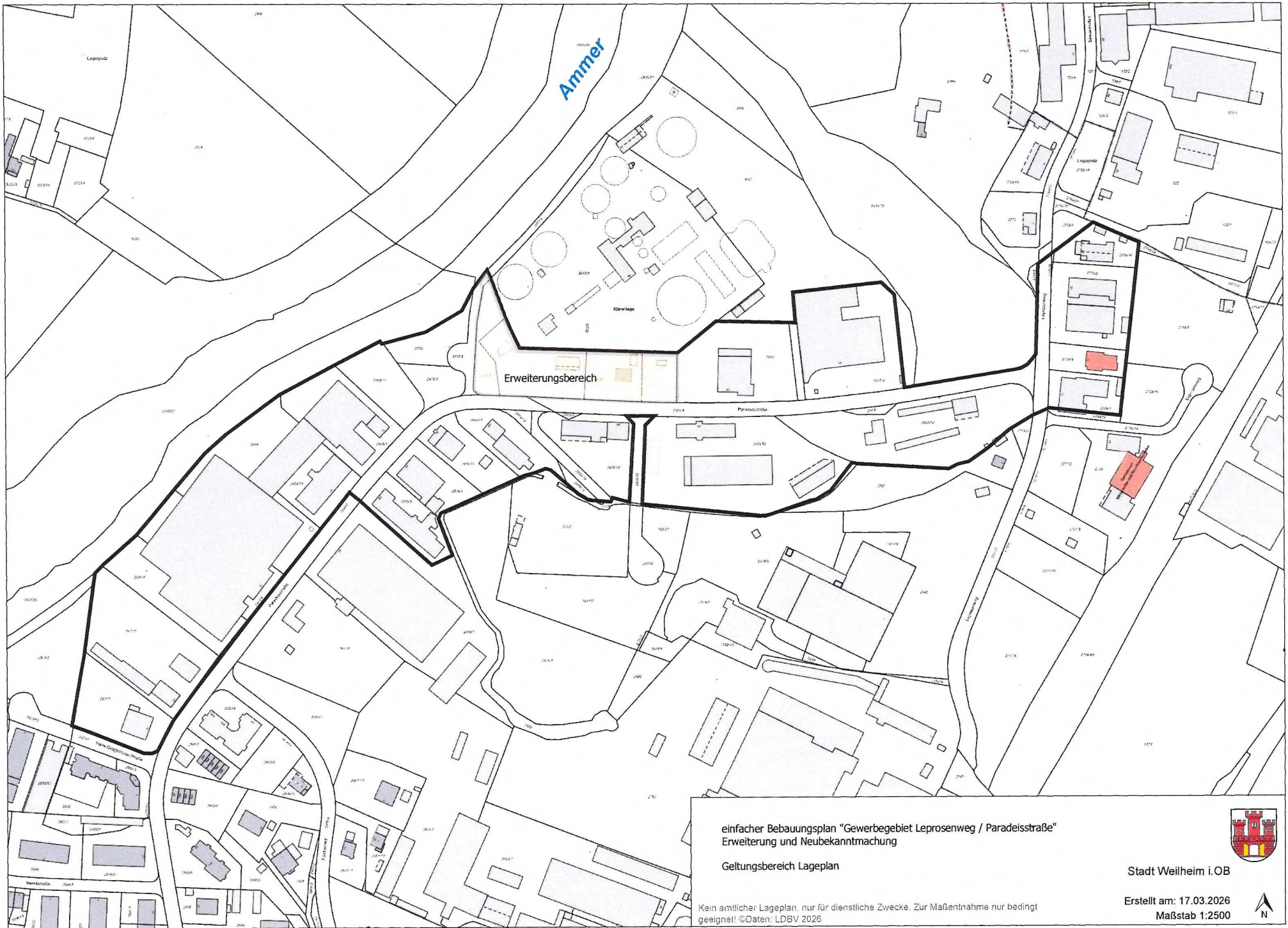
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich
gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der
Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





einfacher Bebauungsplan "Gewerbegebiet Leiprosenweg / Paradeisstraße"
Erweiterung und Neubekanntmachung

Geltungsbereich Lageplan

Kain amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt am: 17.03.2026
Maßstab 1:2500



Bebauungsplan „Obere Stadt I“

4. vereinfachte Änderung

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 10.03.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt I“ für das Grundstück Fl.Nr. 513, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit der Änderung soll eine bauliche Erweiterung an der Westgrenze des Grundstücks ermöglicht werden, um den gestiegenen Platzbedarf des dortigen privaten Krippenmuseums zu decken. Die Geltungsbereiche dieser Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt I“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 25.03.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt I“ in der Fassung vom 23.06.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

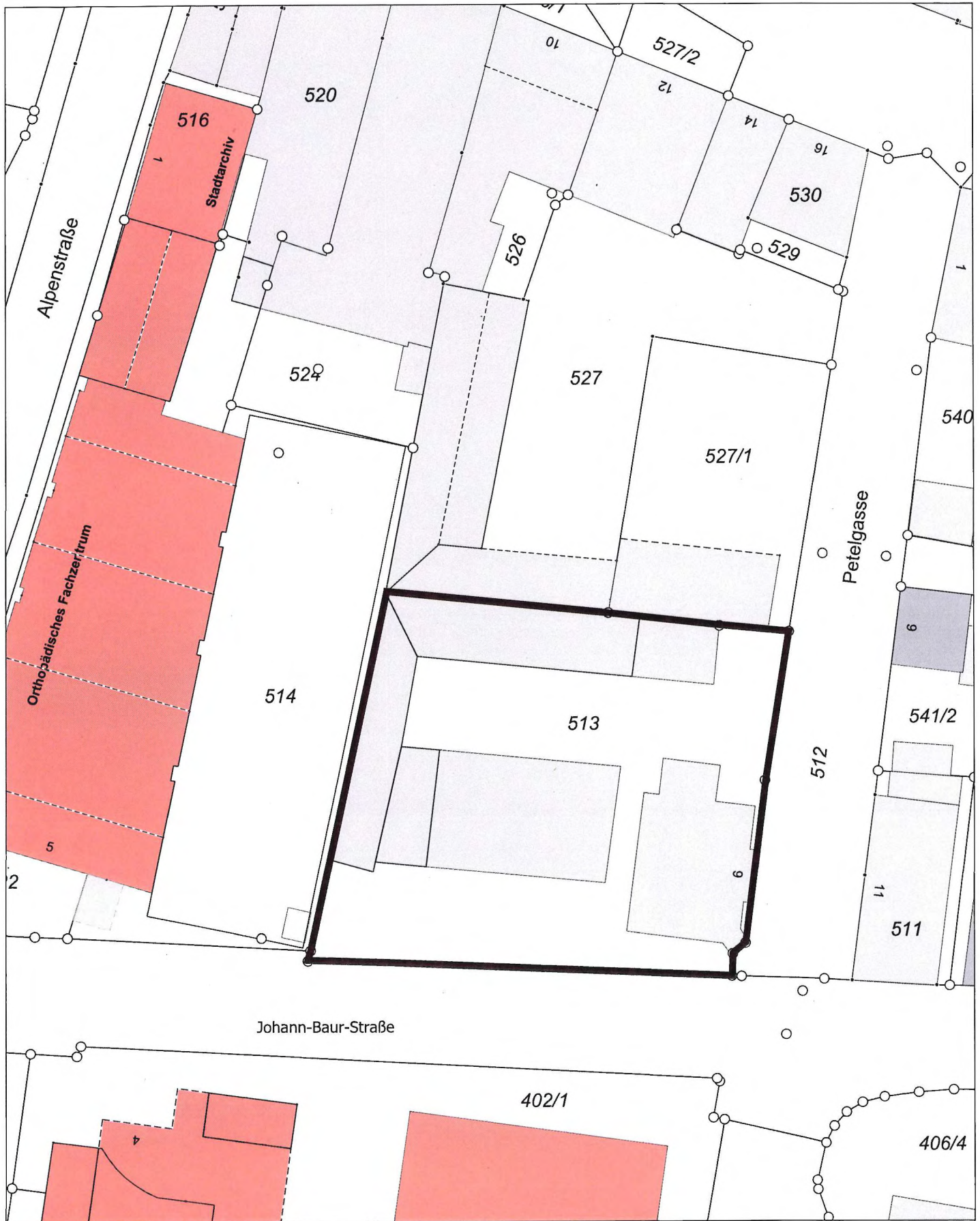
Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld

1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Obere Stadt I"
4. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 25.03.2026
Maßstab 1:500

